

Danksagung

Unser großer Dank geht an Herrn Pabst vom Verlag Pabst Science Publishers. Er hat die Zeichen der Zeit erkannt und das erste Buch zum Thema „Tiergestützte Therapie im Freiheitsentzug“ im noch jungen Fachbereich der tiergestützten Interventionen für den deutschsprachigen Raum ermöglicht. Dankbar sind wir für alle Vollzugsorganisationen in D, Ö, L, CH, welche in den letzten 10 bis 15 Jahren ihre Tore für tiergestützte Projekte geöffnet haben. Ein besonderer Dank geht dabei an die JVA Lenzburg in der Schweiz, insbesondere an den Direktor, Marcel Ruf. Er hat den Autorinnen durch seine offene und unkomplizierte Art einige hundegestützte Projekte im Normalvollzug und im Hochsicherheitsvollzug ermöglicht. Wir durften Erfahrungswissen im Gruppen- und Einzelsetting sammeln. Des Weiteren danken wir den Psychiatrischen Diensten Aargau AG, Schweiz, für das einmalige hundegestützte Projekt im Massnahmenvollzug inkl. Ausbildung einer Therapiebegleithündin. Ein weiterer Dank gilt allen Strafgefangenen sowie Patientinnen und Patienten, die sich auf die ergänzende Therapieform, insbesondere die Tiere, eingelassen und sie respekt- und würdevoll behandelt haben.

Der größte Dank gilt den Berner Sennenhündinnen Enzia, Filia, Indira und Nala-Fee, die Licht, Wärme, Hoffnung, Sinnhaftigkeit und Lerneffekte für das Zusammenleben der Strafgefangenen in einer JVA und später in Freiheit in die Vollzugsanstalten gebracht haben und immer noch bringen. Sie haben uns gelehrt, dass dort, wo Therapeutinnen und Therapeuten von Mensch zu Mensch mit ihren Methoden und Interaktionen an ihre Grenzen stoßen, ihr Wirken und averbales Kommunizieren beginnt und greift.

Danke sagen wir auch unseren Gastautorinnen und Gastautoren aus Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz, die uns an ihren Erfahrungen mit tiergestützten Projekten teilnehmen lassen. Ein besonderer Dank geht an Teilnehmende von tiergestützten Therapien, die ihre Erfahrungen als beeindruckende Erlebnisberichte festgehalten haben und uns dadurch einen direkten Einblick in ihre Therapie hinter Gittern und Mauern ermöglichen.

Danke auch allen anderen Schreiberinnen, die durch ihr fachspezifisches Wissen unser Buch aufgewertet und bereichert haben.

Ein Dank geht auch an alle Leute in unserem beruflichen Umfeld, die uns in irgendeiner Art und Weise unterstützt haben. Danke sagen wir unseren Bezugspersonen und Bekannten aus dem persönlichen Umfeld. Ohne ihr Verständnis, ihre moralische und fachliche Unterstützung sowie ihre aufmunternden Worte in weniger kreativen Phasen oder Zeiten der Ermüdung und der Resignation wäre das Buch nicht zustande gekommen.

Und zu guter Letzt ein Dankeschön an unsere Leserschaft, die sich gemeinsam mit uns auf das tierisch vielversprechende, therapeutische Angebot und das brachliegende, noch wenig bekannte Potential im Freiheitsentzug einlässt.

Geleitwort von Ueli Graf

Liebe Leserin, lieber Leser

Wann haben Sie das letzte Mal ein Tier gestreichelt? Vielleicht Ihren Hund oder Ihre Katze heute Morgen? Oder ein Kälbchen auf der Weide während der letzten Wanderferien? Sie werden mit mir einig gehen, dass das Streicheln von uns vertrauten Haustieren mit angenehmen Erfahrungen und positiven Gefühlen verbunden ist, vor allem dann, wenn das Tier die Zärtlichkeit auf seine Weise erwidert. Der Körperkontakt zwischen Menschen einerseits und Mensch und Tier andererseits gehört zum Alltag. Dabei nimmt der Hund, der den Menschen seit Jahrtausenden treu ergeben begleitet, eine herausragende Stelle ein.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass ein enger Kontakt mit der Natur, mit Tieren und Pflanzen, die Gesundheit und die Lebensqualität von Menschen fördert. Das bedeutet, dass auch der Gesundheitszustand von körperlich und seelisch kranken oder alten Menschen im engen Kontakt mit Haustieren verbessert werden kann.

In Einrichtungen wie Strafanstalten, Kliniken oder Pflegeheimen, die naturgemäß Merkmale einer totalen Institution aufweisen, finden wir Menschen, die in einer therapeutisch begleiteten Mensch-Tier-Beziehung (verlorene) soziale Kompetenzen entwickeln und damit ihr Wohlbefinden nachhaltig verbessern können.

In der Sicherheitsabteilung eines Gefängnisses durfte ich vor einiger Zeit einer Sequenz tiergestützter Therapie unter der Leitung von Frau Therese Germann als Zuschauer beiwohnen. Dabei hatte ich Gelegenheit, den Klienten, einen jungen Gewaltstraftäter, kennenzulernen. Es war beeindruckend, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Klienten, der Therapiebegleithündin und der Therapeutin funktionierte. Während der Klient die Hündin zärtlich streichelte und diese sich vertrauensvoll an ihn schmiegte, meinte er mit belegter Stimme, dass für ihn Menschen im Gegensatz zu Tieren unberechenbar seien. Er habe sich mit Tieren stets besser verstanden als mit Menschen. Tiere seien verlässlich, Menschen nicht!

Ueli Graf, Dipl.-Psych. IAP
Ehemaliger Direktor JVA Pöschwies, Regensburg
und Präsident der Stiftung für das Wohl des Hundes/Certodog®

Geleitwort von Sylvia Greiffenhagen

Tiere als therapeutische Helfer im Freiheitsentzug: ein Arbeitsfeld innerhalb der Themen „Mensch-Tier-Beziehung“ sowie der „tiergestützten sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeit“, das bisher wenig Aufmerksamkeit fand. Trotz der in den vergangenen Jahren geradezu sprunghaft ansteigenden Zahl von Büchern zu dieser Thematik sind manche Felder und Aspekte bis heute kaum und jedenfalls doch nur unzureichend bearbeitet worden. Dazu gehören insbesondere solche Felder, die zwar genauso bedeutsam und erfolgversprechend sein mögen wie andere, für die breitere Öffentlichkeit aber aus unterschiedlichsten Gründen weniger interessant und attraktiv sind und auf viele Menschen möglicherweise sogar eher abstoßend wirken, wie zum Beispiel die Vorstellung von Tieren als Helfern im Strafvollzug, in der psychiatrischen Forensik, in der Arbeit mit gewalttätigen Menschen. Nun schließen die beiden Herausgeberinnen Theres Germann-Tillmann und Bernadette Roos Steiger, zusammen mit den Autoren und Autorinnen ihres Sammelbandes, diese Lücke und regen dazu an, auch in diesem Arbeitsfeld neue Chancen und Potenziale durch tiergestützte Projekte zu entdecken. Gleichzeitig trägt dieses Buch dazu bei, die Arbeit an sich sowie die Personen, die in ihr wirken, noch stärker als bisher zu professionalisieren.

„Professionalisierung“ ist eines der wichtigsten Stichworte für die Entwicklung der Arbeit mit Tieren im helfenden, heilenden und erzieherischen Kontext der letzten Jahrzehnte: nicht im Sinne einer neu entstehenden „Profession“ im Sinne der „klassischen Professionen“ in den Arbeitsbereichen Medizin, Pharmazie oder Jurisprudenz mit ihren traditionellen Kennzeichen und Attributen wie einem wissenschaftlich fundiertem Allgemein- und Spezialwissen, strengen berufsständischen Normen, hohem Status, hohem Einkommen und vergleichsweise hoher Selbstständigkeit in der Gestaltung der Arbeit. Diese Professionen lösen sich heute allmählich auf; sie verlieren zunehmend ihre früheren Privilegien und werden ergänzt durch viele neue und teilweise konkurrierende Berufe. Aber in der sozialen Rangordnung unserer Gesellschaft und im hierarchischen Gefälle innerhalb von Organisationen und Institutionen stehen sie weitgehend unangefochten noch immer ganz oben. Das zeigt sich z.B. am Verhältnis von Medizin und Krankenpflege oder Sozialarbeit in der Klinik.

Auch heute noch gilt also ein deutlicher Vorrang der klassischen Professionen gegenüber den neu entstandenen und weiterhin entstehenden sogenannten „Semiprofessionen“, die sich häufig in deren direkten Umfeldern entwickeln, wie etwa vielerlei neue berufliche Variationen von „Beratung“, „Heilung“, „Pflege“ und „Betreuung“ im weitesten Sinne. Zu diesen Semiprofessionen zählen heute sehr unterschiedliche Berufe innerhalb der Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Alten- und Krankenpflege, Erziehung und Heilerziehung.

Zu ihnen gehören damit zugleich auch die meisten Arbeits- und Anwendungsfelder im Bereich der tiergestützten Arbeit.

Zur Veränderung des sozialen Gefälles zwischen den klassischen Professionen und den neuen Berufen, zu besserer Arbeit durch bessere Qualifikation, zu höherer Transparenz der Tätigkeitsfelder und damit zu höherer Legitimierung der Arbeit, zu höherem Status und höherer Akzeptanz, zu größerer Macht und Durchsetzungschance (sowie in der Folge hoffentlich auch zu höherem Einkommen!) führt letztlich nur *ein* Weg: nämlich der kontinuierlich fortschreitende Prozess einer Professionalisierung der neuen Berufe, die wichtige, aber keinesfalls sämtliche Elemente der klassischen Professionen aufgreift, ohne deren Schwächen mit zu übernehmen.

Die wichtigsten Schlüsselbegriffe für eine Professionalisierung dieser genannten Berufe, insbesondere auch innerhalb tiergestützter Arbeitskontexte, sind die folgenden: eine lange und wissenschaftlich begründete Ausbildung, ein hohes Maß an theoretischer Fundierung der praktischen Arbeit sowie deren kontinuierliche theoretische Reflexion, die Herausbildung eines berufsspezifischen Selbstverständnisses und eines entsprechenden Habitus, die Herausbildung von gemeinsamen Zielen und Standards sowie deren ständige intensive Kontrolle, eine zunehmende Ausdifferenzierung von Themen und Arbeitsfeldern innerhalb des gesamten beruflichen Kontextes, das Schließen von Forschungs- und Umsetzungslücken und schließlich eine klare Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen Profis und Laien (ohne damit die Arbeit von Laien grundsätzlich abzuwerten!).

Auf dem Feld der tiergestützten Arbeit in heilenden und pflegenden, erzieherischen und sozialarbeiterischen Kontexten ist dieser Prozess einer Professionalisierung seit den 1990er Jahren weit vorangeschritten, nicht zuletzt durch die Arbeit der internationalen Verbände ESAAT und ISAAT mit ihren Bemühungen um Fort- und Weiterbildung sowie die Zertifizierung und Akkreditierung von Ausbildungsstätten und Institutionen der praktischen Arbeit. Aber noch liegt ein weiter Weg vor uns, bis überall in der tiergestützten Arbeit die wichtigsten Grundsätze systematischen beruflichen Handelns Selbstverständlichkeit werden, die den Regeln einer professionalisierten Arbeit entsprechen: in einer geplanten Abfolge von auseinander hervorgehenden Arbeitsschritten, ausgehend von der Klärung der Ausgangs- und Umfeld-Situation über die Definition der wichtigsten Ziele und Teilziele, die Klärung geeigneter Strategien und methodischer Vorgehensweisen bis hin zur Evaluation der einzelnen Arbeitsschritte ebenso wie des Arbeitsergebnisses im Ganzen. Und das nicht nur einmal zu Beginn eines Arbeitsablaufs, sondern in einem langen Prozess, der auf Dauer gestellt ist und immer wieder von vorne beginnt: im Interesse der Zielgruppen der Arbeit ebenso wie im Interesse der Menschen und Tiere, die darin arbeiten.

Der vorliegende Sammelband von Theres Germann-Tillmann und Bernadette Roos Steiger erscheint mir für den beschriebenen Professionalisierungsprozess als exemplarisch und vorbildlich: Der Band schließt eine schmerzliche Lücke in Theorie und Praxis der tiergestützten Arbeit und erschließt, wie der Titel es sagt, neue Potenziale. Einführende Kapitel liefern die wesentlichen wissen-

schaftlichen Ansätze und sorgen für eine gute theoretische Begründung und Reflektiertheit der praktischen Arbeit. Sehr differenziert setzt sich der Band auch mit dem Wohl der Tiere, also dem Tierschutz auseinander, der auf dem Arbeitsfeld Freiheitsentzug verständlicherweise viele Fragen aufwirft. Die beschriebenen Projekte folgen guter Praxis systematischen beruflichen Handelns im beschriebenen Sinn. Die beiden Herausgeberinnen und ihre Autorinnen und Autoren, die zum großen Teil auch zertifizierte Fachleute für tiergestützte Arbeit sind, zeigen als einzelne Personen eine hohe Professionalität in ihren je eigenen wissenschaftlichen und praktischen Herkunftsberufen und zeigen in ihrer Gesamtheit, was eine gute Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichsten Disziplinen wie Human- und Tiermedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Jurisprudenz, Sozialer Arbeit, Erziehung und Pflege auf dem Feld tiergestützter Arbeit im Dienste von Menschen und Tieren zu leisten vermag. Ich wünsche dem Band eine große Verbreitung!

Esslingen, im Mai 2018
Prof. Dr. Sylvia Greiffenhagen

Vorwort

Tiergestützte Therapie im Freiheitsentzug ist im neuen Fachbereich der tiergestützten Interventionen noch ein Stiefkind. In der deutschen Fachliteratur sucht man vergeblich nach einem Buch zu diesem Thema. Im deutschsprachigen Raum existieren nur wenige Studien über Tiere in der Forensik. Dabei liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen auf der Haltung von Tieren und weniger auf der Ebene der Wirkungsweise von Tieren auf Straffällige und umgekehrt. Betreffend handfester Aussagen oder Zahlen in Prozentsätzen zu Resozialisierung und Rückfallquote auf Basis von tiergestützter Therapie hat unsere Recherche nichts ergeben. Einige Abschlussarbeiten von Studentinnen wurden verfasst, sie sind jedoch an einer Hand abzuzählen. Kaum eine erwähnt explizit die tiergestützte Therapie in der Forensik / im Freiheitsentzug, insbesondere die erfolgreiche Resozialisierung von Straffälligen durch tiergestützte Therapie. Ein erstes Kapitel mit dem Titel „Strafvollzug“ wird durch Greiffenhagen und Buck im Jahre 1991 verfasst. Ein weiteres kurzes Kapitel schreibt Gusella (2003) zum Thema „Forensische Resozialisierung mit Tieren“. Ein weiteres, ausführlicheres Kapitel findet sich im Buch „Tiergestützte Interventionen – der multiprofessionelle Ansatz“ (Germann et al., 2014). Während des Verfassens unseres Buches wurde das Praxishandbuch Forensische Psychiatrie in der dritten Auflage veröffentlicht (Schmidt & Hax, 2018). Die Autorinnen Germann und Roos haben für diese Auflage ein spezifisches Kapitel mit dem Titel „Tiergestützte Therapie in der Forensik“ verfasst. Im deutschsprachigen Raum existieren nach unserer Recherche aktuell gerade mal vier Bücher mit Kapiteln zum Strafvollzug mit Tieren.

Die Gesellschaft zeigt sich oft nicht erfreut über den Einsatz von Tieren für Gefangene und bezeichnet diese neue und ergänzende Form von Therapie gerne als „Kuscheljustiz“. Denn Gefängnis und tiergestützte Intervention – diese Bezeichnungen werden meist nicht in einem Kontext gesehen. Vielmehr assoziieren die meisten Menschen den Begriff *Gefängnis* mit „einsperren, Strafe muss sein, hinter Gittern, einen Denkart verpassen, gefährlich, Wärter, Härte ist richtig“, an Tiere denken dabei wohl die Wenigsten. Tatsache ist, dass das Weggesperrtsein hinter Mauern ein spezielles Klima erzeugt, eine unnatürliche Lebenswelt. Einerseits sind das ungünstige Voraussetzungen für den Erwerb von Selbstvertrauen, Bindungs- und Beziehungsfähigkeit sowie Empathievermögen (Emotionen wie Freude, Mitleid, Schmerz, Trauer bei sich selbst und beim Gegenüber zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren), andererseits wird die Reintegration in die Gesellschaft außerhalb der Mauern gerade deshalb erheblich erschwert. Selbstverständlich muss dem Aspekt der Sicherheit für die Angestellten in den Institutionen und für die Gesellschaft draußen oberste Priorität gewidmet werden. Um straffrei leben zu können, braucht es unter anderem folgende sozialen Kompetenzen: Bindungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Rücksichtnahme auf andere Lebewesen und angemessener Umgang mit Emotionen wie Aggression und

Frustration. Unsere positiven Erfahrungen in den verschiedenen tiergestützten Projekten, insbesondere mit Straffälligen, und unser Zusammenleben mit Tieren waren Anstoß genug für das vorliegende Buch.

Bei der Recherche zu unserem Buch mussten wir feststellen, dass es sehr schwierig ist, geeignetes Material wie Studien, Diplom- und Bachelorarbeiten, Masterarbeiten oder wissenschaftliche Artikel sowie Praxisberichte zu beschaffen. Für uns eine Bestätigung mehr, ein erstes Buch für den Freiheitsentzug zu verfassen. Wir durften in den letzten Jahren in der Schweiz durch unsere tiergestützten Projekte im Normalvollzug, Sicherheit- und Hochsicherheitsvollzug sowie im Maßnahmenvollzug ein breites Erfahrungswissen sammeln. Dabei wurden wir immer wieder mit ähnlichen Phänomenen konfrontiert. Einerseits bei den Straffälligen, die zusätzlich zu ihren psychischen Krankheitsbildern durch die Isolation Symptome wie geistigen Abbau und Verarmung zeigen, dazu negative Gefühle wie Einsamkeit, Langeweile, depressive Verstimmungen, Einschränkungen der Motorik, dürftige Körperwahrnehmung, geringe Kommunikationsfähigkeit, Gefühle der Minderwertigkeit, niedrige Frustrationstoleranz, etc. Andererseits herrschen bei manchen Verantwortlichen, Direktionen und Betreuerinnen und Betreuern für die Straffälligen Unsicherheit, Desinteresse, wenig Offenheit, Bedenken (Sicherheit, Zeitmanagement, Hygiene, Störung des strikten Alltagsablaufs, Mehrbelastung Personal, Unwissen betreffend Wirksamkeit von Tieren) vor. Deshalb wählen wir als Basis unseres Buches einen zentralen Gesetzesartikel aus der Schweiz: „Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken...“ (Art.75, 1 STGB). Anders ausgedrückt: Den negativen Folgen des Strafvollzuges (Prisonisierung, Verarmung der inneren und äußeren Welt) muss begegnet werden. Diese Grundhaltung sollte für alle deutschsprachigen Länder verbindlich sein, da die europäische Antifolterkommission diese Gesetzgebung in einem hohen Maße unterstützt. Das bedeutet, dass die Verantwortlichen im Freiheitsentzug aufgefordert sind, Therapien und Maßnahmen in ihren Organisationen anzubieten, die diesen Forderungen Rechnung tragen.

Glossar

In den Ländern Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz werden zum Teil verschiedene Begriffe für die verschiedenen Formen des Freiheitsentzugs verwendet, die Voraussetzungen für deren Anordnung unterscheiden sich teilweise. In diesem Glossar werden die wichtigsten Bezeichnungen, welche in diesem Buch verwendet werden, aufgeführt und erläutert.

Forensik

Forensik ist der Sammelbegriff für alle Fachgebiete, welche sich der Kriminalität und gerichtlichen Untersuchungen widmen. Beispiele sind die forensische Toxikologie, die forensische Ballistik, die IT-Forensik, die forensische Zahnmedizin, die forensische Medizin (Rechtsmedizin) und die forensische Psychiatrie und Psychologie.

Forensische Psychiatrie

Die forensische Psychiatrie, umgangssprachlich auch „Forensik“ genannt, ist ein Teilgebiet der Psychiatrie und ein Grenzgebiet zwischen Psychiatrie, Psychologie, Jurisprudenz und Kriminologie. Sie beschäftigt sich mit Rechtsfragen, die psychisch auffällige oder kranke Menschen betreffen, wobei sie ihre Aufgabengebiete vor allem im Strafrecht, im Versicherungsrecht und im Zivilrecht hat. Neben Begutachtungen in diesen Rechtsgebieten ist die Durchführung des Maßnahmen- respektive Maßregelvollzugs (vgl. unten) ein wichtiges Aufgabengebiet.

Freiheitsentzug

Als Freiheitsentzug bezeichnet man die rechtmäßige Einschränkung des Grundrechtes auf Freiheit eines Menschen durch staatliche Institutionen. Freiheitsentzug erfolgt einerseits im Rahmen von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie ausländerrechtlicher Ausschaffungshaft (D: Abschiebungshaft, Ö: Schubhaft), andererseits im Strafvollzug und im Maßnahmen- respektive Maßregelvollzug. Auch die Fürsorgerische Unterbringung ist eine Form des Freiheitsentzugs.

In Österreich wird der Begriff Freiheitsentziehung auch für die Straftat der Freiheitsberaubung verwendet. Österreich kennt jedoch auch den Begriff des rechtmäßigen Freiheitsentzugs.

Gefängnis

Als Gefängnis bezeichnet man den Ort, an welchem Menschen gefangen gehalten werden. Der Begriff ist nicht ganz identisch mit jenem der Justizvollzugsanstalt.

In Gefängnissen befinden sich auch Menschen in Ordnungshaft, Zivilhaft oder Ausschaffungshaft (D: Abschiebungshaft, Ö: Schubhaft), während die Justizvollzugsanstalten dem Justizvollzug, also der Unterbringung von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie Sicherheitsverwahrten dienen.

Haft

Die Haft ist eine Form des Freiheitsentzugs, welche auf eine richterliche Anordnung, einen Haftbefehl, hin erfolgt. Sie beginnt mit der Verhaftung. Der Begriff findet sich zum Beispiel in den Bezeichnungen Strafhaf für die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft bei dringendem Tatverdacht, Auslieferungshaft zur Überstellung eines Täters in sein Heimatland oder Abschiebungshaft (CH: Ausschaffungshaft, Ö: Schubhaft) zur Vollstreckung der Ausreisepflicht.

Maßregelvollzug

In Deutschland ist die Unterbringung eines Straftäters in einer Strafvollzugsanstalt an die Bedingung der Schuldfähigkeit geknüpft. Werden entweder Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) festgestellt, erfolgt zwangsläufig die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB bei ungünstiger krankheitsbedingter Legalprognose, sofern das befürchtete Delikt erheblich und die Unterbringung verhältnismäßig ist. Für suchtkranke Straftäter erfolgt die Unterbringung nach § 64 StGB.

Ziele der Behandlung im Maßregelvollzug sind die Vorbereitung des Unterbrachten auf ein straffreies Leben und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Maßregeln werden in Fachkliniken mit Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt

Maßnahmenvollzug

Was in Deutschland als Maßregelvollzug bezeichnet wird, heißt in der Schweiz Maßnahmenvollzug. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maßnahme sind in der Schweiz und in Deutschland nicht ganz dieselben. In der Schweiz ist die Anordnung einer Maßnahme auch ohne Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit möglich.

Österreich und Lichtenstein verwenden ebenfalls den Begriff Maßnahmenvollzug. Sie kennen drei Arten des Maßnahmenvollzugs: denjenigen für gefährliche Rückfallstäter, denjenigen für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und denjenigen für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Strafvollzug

Unter Strafvollzug versteht man den Vollzug eines Strafentscheides, in welchem eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Der Strafvollzug erfolgt in einer Strafanstalt respektive Justizvollzugsanstalt.

Verwahrung

Die Verwahrung ist eine sichernde, freiheitsentziehende Sanktion von unbestimmter Dauer, welche zu den strafrechtlichen Maßnahmen gehört. Sie wird als ultima ratio angeordnet, wenn eine therapeutische Maßnahme oder eine Freiheitsstrafe nicht genügen, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. In Deutschland wird der Begriff der Sicherungsverwahrung verwendet, während man in Österreich von der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter spricht.

1 Einleitung

Als Einstieg ins Thema skizzieren wir eine Geschichte, zwei Filme und eine aktuelle Studie über tiergestützte Interventionen im Freiheitsentzug. Bei allen stehen letztlich die Übernahme von Verantwortung, neue Sinngebung, geistige Anregung, das Entwickeln und Leben von Emotionalität, die Bestrebungen in Richtung Sozialisation oder Resozialisation im Zentrum.

„Es war einmal ein Mann, der hatte Unrecht getan und saß im Gefängnis. Niemand hatte ihn gern, weil er die anderen Gefangenen schlug und auf die Wärter losging. Eines Tages kam ein Vogel, setzte sich an das Fenster der Zelle und sang ein Lied. Der Mann nahm einige Brösel von seinem Brot und gab sie dem Vogel. Der ließ es sich schmecken und kam am nächsten Tag wieder. Schließlich trippelte er durch die Gitterstäbe, setzte sich auf die Schulter des Mannes und knabberte an seinem Ohr. „Komm wieder, Vogel und bleib bei mir“, sagte der Mann. Der Vogel blieb bei ihm. Von der Zeit an wurde der Mann freundlich und alle mochten ihn“ (Greiffenhagen & Buck, 2007, S. 13).

Der amerikanische Spielfilm „Der Gefangene von Alcatraz“ erzählt das Leben des Gewaltverbrechers Robert Stroud. Während seiner mehr als 50-jährigen Haftzeit in den Strafanstalten von Leavenworth und Alcatraz wird er zum anerkannten Ornithologen (Vogelkundler). John Frankenheimer verfilmte Thomas E. Gaddis' Roman „Sehet die Vögel unter dem Himmel“ mit dem Originaltitel: „The Birdman of Alcatraz“ im Jahr 1962. Der Film zeigt die Geschichte des Mörders Robert Stroud, der im Gefängnis von Leavenworth einen Angestellten umbringt,



Foto: © Maike Grunwald,
www.maikegrunwald.com

welcher ihn schikaniert hatte. Seine Mutter setzt sich für ihn ein und schafft es, dass die verhängte Todesstrafe nicht vollzogen wird. Daraufhin muss Robert Stroud den Rest seiner Strafe in Einzelhaft verbüßen. Außer zu den Aufsehern und seinen Zellennachbarn hat er keinen sozialen Kontakt mehr. Eines Tages findet Stroud bei einem Hofgang einen Vogel, den er aufpäppelt und dressiert. Der neue Gefängnisleiter erlaubt den Gefangenen die Vogelhaltung, und aus dem einen Vogel werden bald mehrere. Strouds Leben bekommt damit einen neuen Sinn, und eingesperrt in seiner Zelle avanciert er zum anerkannten Vogelexperten. Er entwickelt zudem das erste Heilmittel für das sogenannte Vogelfieber, an dem die Tiere häufig erkranken und sterben. Einige Jahre später verbietet der Gefängnisleiter mit dem Hinweis auf eine neue

Strafvollzugs-Ordnung die Vogelzucht. Stroud zerbricht unter anderem an diesem Schicksalsschlag sowie an der Ablehnung seines Gesuchs um Begnadigung. Letztendlich wird er nach Alcatraz verlegt, wo ihm die Haltung von Vögeln ebenfalls verwehrt bleibt. Stattdessen schreibt Stroud ein Buch über den Strafvollzug und prangert die harten Bedingungen an. Der Mörder Robert Stroud aber hatte sich während seiner Einzelhaft menschlich zum Positiven gewandelt (<https://filmewahrebegebenheiten.wordpress.com/2016/04/05/der-gefangene-von-alcatraz-birdman-of-alcatraz-amerikanisches-drama-biografie-aus-dem-jahr-1962/>).

2001 stieß Regisseur Jan Hinrik Dreus auf die Kombination niedlicher Vierbeiner und harter Jungs, die im Knast sitzen. Es entstand der Dokumentarfilm *Dogsworld*, in dem der Regisseur ein Resozialisierungsprogramm der besonderen Art in einem New Yorker Gefängnis schildert, das den Namen „Puppies behind bars“ (auf Deutsch: „Welpen hinter Gittern“) trägt. Dort wurden inhaftierte Schwerverbrecher zu Trainern von Blindenführhunden ausgebildet – und zeigten in den abschließenden Interviews erstaunliche Veränderungen: Die harten Jungs waren weich geworden, hatten gelernt mit Verantwortung umzugehen und sich für eine gute Sache zu engagieren. Zwar waren die Ergebnisse noch nicht mit einer gelungenen Resozialisierung gleichzusetzen. Zumindest aber bildeten sie den ersten Schritt – sofern bei den Inhaftierten eine Wiedereingliederung überhaupt im Bereich des Möglichen war. Dreus zeigte sich von der Atmosphäre in der speziellen Abteilung des Hochsicherheitstrakts und der engen emotionalen Bindung, die die Gefangenen zu den Hunden aufbauten, so beeindruckt, dass er 2007 den Film *Underdogs* vorlegte (Anna Lisa Senftleben, <http://www.filmstarts.de/kritiken/171812/kritik.html>). Den Film drehte er vor Ort in der JVA Bützow in der Nähe von Rostock. Zum Inhalt: Gemeingefährlicher „Knacki“ wird durch einen kleinen Hund zu einem besseren Menschen. Klingt wie ein schönes Märchen. Doch diese Geschichte ist wahr, mindestens in ihrem Kern. Der Dokumentarfilm hatte den Regisseur auf die Idee gebracht. Der schweigsame Einzelgänger Mosk sträubt sich anfangs gegen seine Rolle als verantwortungsvolles Herrchen, lehnt jeden Körperkontakt mit dem tapsigen Welpen ab und will sich auf gar keinen Fall von treuen Hundeaugen einwickeln lassen. Das Image des gefährlichen Gangsters passt nun mal nicht zum Streichelzoo. Doch in Dreus Film geht es nicht nur um Hündchen, Knochen und Gehorsam. Denn vor allem die Beschäftigung mit wiedergefundenen oder neu entwickelten Gefühlen birgt Probleme für Menschen, die hinter „schwedischen Gardinen“ sitzen: Wie sollen sie sie ausleben, wenn sie am Ende des Tages doch allein bleiben? Und weder mit dem Hund noch mit dem Frauchen schmusen können? Ein harter und ein kleiner Hund erleben in *Underdogs* eine wechselhafte Beziehung, die dem Menschen einige neue Erkenntnisse über sich und seine Gefühlswelt beschert (<https://www.kino.de/film/underdogs-2007/news/fakten-und-hintergruende-zum-film-underdogs-harte-jungs-habens-echt-nicht-leicht/>).

Der Film überzeugt, auch wenn einige Szenen im Umgang von Mosk mit dem Welpen fragwürdig bleiben und nicht den Vorstellungen der Autorinnen von Tierethik und Würde des Tieres entsprechen.



Klein Rana auf Kurzbesuch im Hochsicherheitstrakt

Foto: © Moser

Nicole Wolf (2014), welche 2010/2011 bundesweit eine Erhebung anhand eines Fragebogens betreffend Integration von Tieren in Justizvollzugsanstalten durchführte, kommt zu ähnlichen Schlüssen betreffend Wirksamkeit, wie die vorangegangenen Illustrationen aufzeigen. In vielen Justizvollzugsanstalten konnten positive Veränderungen im Verhalten oder der Einstellung im Umgang mit Tieren beobachtet werden. Insbesondere das Erlernen von Verantwortungsbewusstsein, aber auch von Zuverlässigkeit, sinnvoller Freizeitbeschäftigung und Empathie konnten häufig beobachtet werden. In Kapitel 17 *Wissenschaft* gehen wir ausführlicher auf diese wegweisende Studie ein.

In den Kapiteln 3 bis 10 werden wir allgemeine Ausführungen und Erläuterungen skizzieren, welche die Grundlagen für jegliche tiergestützte Intervention unabhängig vom Fachbereich bilden. Jedoch werden wir in jedem Kapitel Aspekte, die für den Freiheitsentzug von Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind, ausführen. Ab Kapitel 11 werden wir nebst einem allgemeingültigen Teil auf die spezielle Situation im Freiheitsentzug und die Durchführung von tiergestützten Therapien und Projekten unter den Aspekten von Tierschutz, Tierwohl und Tierwürde eingehen. Das Kapitel 12 zeigt den Problembereich „Gesundheit im Freiheitsentzug“ auf. In Kapitel 13 gehen wir ausführlich auf die tiergestützte Therapie im Freiheitsentzug ein. Wir schildern unter anderem, welche Tiere sich für welches Vollzugsregime eignen, wie sich der aktuelle Stand des Einsatzes von Tieren in der tiergestützten Therapie oder in tiergestützten Projekten im Freiheitsentzug präsentiert. In Kapitel 14 werden wir Gastautorinnen und Gastautoren aus Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz zu Wort kommen lassen. Sie schildern uns anhand ihrer tiergestützten Interventionen, welche Erfahrungen sie in der Praxis mit Teilnehmenden machen. Die Direktbetroffenen, also die Klientinnen und Klienten, zeigen uns in Kapitel 15 auf, welche Beobachtungen sie machen, welche Erkenntnisse sie mitnehmen und welchen Nutzen sie in der Begegnung mit Tieren ziehen können. Kapitel 16 thematisiert Bereiche der tiergestützten Therapie, die man im weitesten Sinne als Grenzerfahrungen bezeichnen könnte.

Kapitel 17 widmen wir der Wissenschaft und zeigen anhand von Studien den aktuellen Stand bezogen auf die Wirkungsweise von Tieren bei Straffälligen und die Resozialisierung sowie die Rückfallquote auf.

In Kapitel 18 schlagen wir den Bogen zum Anfang des Buches und skizzieren, was sich morgen und in Zukunft ändern sollte, damit möglichst viele Gefangene und Patientinnen und Patienten von tiergestützten Interventionen, insbesondere tiergestützter Therapie, profitieren können.



Ein Strafgefangener, der von tiergestützter Therapie profitiert
Foto: © Känel

Hinweise an die Leserschaft: Das vorliegende Buch kann unterschiedlich gelesen werden. Je nach Vorlieben beginnt man vorne mit den theoretischen, allgemeinen Kapiteln, oder man wählt ein Kapitel im hinteren Teil des Buches. Einige Kapitel können losgelöst von den restlichen gelesen werden. Sie machen dann hoffentlich Lust auf mehr! Ab Kapitel 13 schreiben wir mit sehr viel Praxisbezug. Wenn Sie einen Einblick in verschiedene Therapiesettings erhalten möchten, lesen Sie am besten direkt Kapitel 14. In diesem Kapitel stellen Gastautorinnen und Gastautoren aus verschiedenen Ländern ihre Projekte vor. In Kapitel 15 schildern Teilnehmende ihre Eindrücke und Erlebnisse betreffend tiergestützter Therapie. Interessiert Sie die spezifische Situation im Freiheitsentzug, beginnen Sie mit Kapitel 12 „Gesundheit“. Möchten Sie sich als erstes über den Tierschutz im Allgemeinen und im Speziellen im Freiheitsentzug informieren, schlagen Sie direkt das Kapitel 11 auf. Wie Sie sehen, berücksichtigen die Inhalte des Buches die verschiedenen Aspekte des Themas und Interessen unserer Leserschaft.

2 Historische Aspekte zur Bedeutung von Tieren im Freiheitsentzug

Um die Geschichte der Bedeutung von Tieren im Freiheitsentzug darstellen zu können, muss etwas weiter ausgeholt werden und zunächst die Geschichte des Freiheitsentzugs an sich kurz beleuchtet werden.

Wenn Menschen in Gruppen zusammenleben, bilden sich bestimmte Normen und Regeln des Zusammenlebens aus, die zuerst als Gewohnheitsrechte mündlich weitergegeben und später in schriftlicher Form als Gesetzestexte niedergelegt werden. Damit Regeln durchgesetzt werden können, muss der Verstoß Konsequenzen haben.

Es kann angenommen werden, dass es schon immer Menschen gegeben hat, die gegen die geltenden Normen und Gesetze verstoßen haben. Die Ansicht jedoch, dass es den Strafvollzug gibt, seit es Menschen und damit Verbrecher gibt, ist falsch. Vom Staat vollzogene Freiheitsstrafen oder therapeutische Maßnahmen, wie wir sie heute kennen, sind eine relativ moderne Erscheinung. Wohl gab es in der Antike schon Verliese, in welchen Menschen gefangen gehalten wurden, doch erfüllten diese allein den Zweck, die Betroffenen sicher aufzubewahren, bis sie einer Strafe – oft war dies die Hinrichtung – zugeführt werden konnten (Krause, 1999). Das Altertum kannte Strafen wie die Verbannung, die Todesstrafe, Geldstrafen, Zwangsarbeit und Versklavung, hingegen keine Freiheitsstrafen.

Auch im Mittelalter wurden keine Freiheitsstrafen ausgesprochen, das Gesetz sah lediglich sogenannte Leibes- und Todesstrafen vor. Gesetzesbrecher wurden körperlich geächtet oder hingerichtet. Es gab zwar Gefängnisse, doch ausschließlich zu Zwecken der Folter oder Sicherung von Straftätern bis zur Hinrichtung. Die im Mittelalter errichteten Klostergefängnisse dienten der Buße und Umkehr. Straftaten waren Sünden – die Sünder sollten in den Gefängnissen bereuen und büßen. Im 16. Jahrhundert entstanden die ersten „städtischen“ Gefängnisse, welche sich meistens in den Türmen der Stadtbefestigungen befanden (Krause, 1999).

Im späten 16. Jahrhundert wurden in Europa die ersten Zuchthäuser errichtet. Das Ziel, Gefangene zu bessern, hielt Einzug und drängte den Vergeltungsgedanken in den Hintergrund. Ein Zuchthaus war damals primär für Menschen gedacht, die Disziplin und Arbeitsmoral erlernen sollten, etwa Bettler oder Prostituierte. Der Erziehungsgedanke und die Leistungsorientierung prägten diese Einrichtungen.

Als im 18. Jahrhundert die Klöster ihre Gefängnisse und Armenhäuser schlossen, wurden die Insassen in den Zuchthäusern untergebracht. Diese entwickelten sich immer mehr zu Haftanstalten für Straftäter im Sinne einer schwereren Form der Freiheitsentziehung. Die Freiheitsstrafe wurde zum wichtigsten Strafinstrument.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann man, nach Alternativen zu Freiheitsstrafen zu suchen. Die Förderung der Resozialisierung gewann an Be-

deutung. In den 1960er- und 1970er-Jahren kam es in Deutschland und der Schweiz zu bedeutenden Reformen im Strafvollzug. Es wurde die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt – die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis hatte damit ein Ende. Sozialpädagogische Vollzugskonzepte wurden entwickelt und das im Gesetz verankerte Resozialisierungsziel hervorgehoben.

So wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Artikel 75 StGB in Bezug auf den Vollzug von Freiheitsstrafen als erstes folgender Grundsatz aufgeführt:

Art. 75 StGB Vollzug von Freiheitsstrafen.

Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.

In Deutschland findet sich der Resozialisierungsgedanke beispielsweise im Strafvollzugsgesetz § 2 und § 3 StVollzG:

§ 2 StVollzG Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 StVollzG Gestaltung des Vollzuges

Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

In Österreich dient der Vollzug nach dem Strafvollzugsgesetz dem Zweck, Insassen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Ihnen soll zu einer mit den strafrechtlich geschützten Werten verbundenen und an die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verholfen werden (Republik Österreich, 2013). Entsprechende Passagen finden sich zum Beispiel in § 20 und § 56 des österreichischen StVG.

§ 20 StVG Zwecke des Strafvollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll ausserdem den Unwert der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

§ 56 StVG Erzieherische Betreuung

Bei der Durchführung aller Massnahmen des Strafvollzugs ist eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben. Ausserdem sollen die Strafgefangenen in Einzel- und Gruppenausprachen sowie auf andere geeignete Weise noch besonders erzieherisch betreut werden.

Es ist unschwer festzustellen, dass in der Schweiz, Deutschland und Österreich die gesetzlichen Grundlagen für den Freiheitsentzug und die Gestaltung des Vollzugs ähnlich sind, weshalb unsere Ausführungen zum Freiheitsentzug in der Schweiz in vielen Belangen auch auf die Länder Deutschland und Österreich übertragen werden können.

Nach diesem kurzen Abriss über die Entwicklung des Freiheitsentzugs erscheinen uns die heutigen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen bedeutsam für tiergestützte Interventionen. Basierend auf diesem Entwicklungsprozess stellt sich nun die Frage nach der Rolle von Tieren im Freiheitsentzug. Wie Wolf (2014) kommen wir bei der sehr aufwändigen Recherche zum Schluss, dass kaum empirische Erhebungen (weder in der Schweiz, Deutschland, Österreich noch Luxemburg) auszumachen sind. Die erste Studie stammt von 1994 und wurde von Vogelsang mit dem Titel: „Kleintiere im Strafvollzug“ lanciert (vgl. unten). Es folgte 2008 Schwind mit der Studie „Tiere im Strafvollzug“, auch dazu weiter unten mehr. Wolf legte mit ihrer Dissertation 2013 (publiziert 2014) eine erste aussagekräftige Studie zum Thema „Rückfallprävention durch den Umgang mit Tieren im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland“ vor. Im wissenschaftlichen Teil des Buches werden wir ausführlicher auf die Studien eingehen sowie fortlaufend darauf zurückgreifen. Es existieren in den Ländern Schweiz, Deutschland und Österreich einige Abschlussarbeiten zum übergeordneten Thema, die alle zu ähnlichen Inhalten geschrieben wurden und zu vergleichbaren Schlussfolgerungen kommen. Laut Furst (2006) wurde das älteste Projekt 1885 als Tierfarm für Häftlinge eingeführt. Greiffenhagen und Buck (2007) schreiben, dass die erste Notiz über Tiere im Gefängnis aus Norresrede in Dänemark stammt. In dieser Haftanstalt durften Insassen mit psychischen Störungen ein Tier bei sich haben. Diese zwei Beispiele machen deutlich, dass zwar in der Literatur kein geschichtlicher Überblick betreffend Tierhaltung und tiergestützter Projekte im Freiheitsentzug zur Verfügung steht, es aber Einzelhinweise gibt, welche Informationen zur Entwicklung der Mensch-Tier-Beziehung in Institutionen des Freiheitsentzugs liefern.

Es darf angenommen werden, dass man in einer Zeit, als es noch keine Autos und Traktoren gab, auch in den Strafanstalten auf Tiere für die Verrichtung von Arbeiten angewiesen war. Ein schönes literarisches Beispiel dafür findet sich bei Dostojewski – in seiner Prosaarbeit über das Leben in einem sibirischen Gefängnislager, welche 1861 bis 1862 in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde:

„Der bald darauf erfolgte Ankauf eines Braunen für das Zuchthaus beschäftigte und zerstreute die Arrestanten weitaus angenehmer als der hohe Besuch. Nach dem Etat gehörte zum Zuchthaus ein Pferd zum Wasserführen und zum Wegschaffen des Unrats usw. Zur Wartung des Pferdes wurde immer einer der Arrestanten (Gefangener) bestimmt. Er fuhr auch mit ihm, natürlich unter Bewachung. Unser Pferd hatte genug Arbeit, sowohl morgens, wie abends.

...

Auch ich brachte dem Braunen gern Brot. Es war so angenehm, auf seine hübsche Schnauze zu schauen und auf der Handfläche seine weichen, warmen Lefzen zu fühlen, die das Dargebotene schnell auflösen.

Überhaupt wären unsere Arrestanten wohl imstande gewesen, Tiere zu lieben, und wenn man es ihnen gestattete, so hätten sie im Zuchthause eine Menge von Haustieren und Geflügel gehalten. Was hätte auch den harten und rohen Charakter so sehr mildern und veredeln können als gerade eine solche Beschäftigung? Aber es war nicht erlaubt. Weder die Vorschriften, noch der Ort gestatteten es.

Dennoch hatte es im Zuchthause in meiner Zeit einige Tiere gegeben. Außer dem Braunen hatten wir noch Hunde, Gänse, den Ziegenbock Wassjka; außerdem lebte bei uns eine Zeitlang ein Adler.

Als ständiger Zuchthaushund lebte bei uns, wie ich schon früher sagte, Scharik, ein guter, kluger Hund, mit dem ich immer gut befreundet war. Da aber der Hund bei unserem einfachen Volk allgemein als ein unreines Tier gilt, das man nicht mal beachten darf, so schenkte dem Scharik bei uns fast niemand Beachtung. Da lebte so ein Hund, schlief auf dem Hofe, fraß Küchenabfälle und erregte bei niemand ein besonderes Interesse, obwohl er alle kannte und alle Leute im Zuchthause als seine Herren ansah. Wenn die Arrestanten von der Arbeit heimkehrten, lief er, sobald er den Ruf „Gefreiter!“ an der Hauptwache hörte, zum Tore, begrüßte freundlich jeden Trupp, wedelte mit dem Schwanz und blickte jedem Eintretenden freundlich in die Augen, in Erwartung irgendeiner Liebkosung.“

Fjodor Dostojewski, Aufzeichnungen aus einem toten Hause, Teil 2, Kapitel VI, Die Tiere des Zuchthauses

Rückschlüsse zur Tierhaltung lassen sich vereinzelt aus Jahresberichten einzelner Betriebe und aus historischen Abrissen über die Entwicklung einzelner Einrichtungen ziehen. So lässt sich dem Mitteilungsheft zur Entwicklung der Strafanstalt Regensdorf in der Schweiz (Brütsch et al., 2015) entnehmen, dass die Anstalt zu Beginn (ab 1901) noch keine Landwirtschaft betrieb, da man außerhalb der Mauern keine Gefangenen beschäftigen wollte. Erst ab etwa dem Jahr 1905 konnten Gefangene auch außerhalb der Anstaltsmauern beschäftigt werden, begleitet von bewaffneten Wachsoldaten und Landaufsehern. Mit einem Pferdefuhrwerk erfolgte der Warentransport von der Anstalt nach Zürich, bis 1904 ein Lastauto diese Aufgabe übernahm. Etwa um 1915 wurden in der Anstalt Schweine gehalten, im Frauenhaus befand sich ein Hühnerhof. Der Erste Weltkrieg und die damit verbundene Idee der Selbstversorgung führten zu einer Intensivierung der Landwirtschaft in der Anstalt.

1917 wurde ein Gutsbetrieb gepachtet, in welchem fortan 30 Gefangene arbeiteten. 1929 ging der Gutsbetrieb in den Besitz der Anstalt über, und in den Stallungen wurden bis zu 200 Stück Groß- und Kleinvieh gehalten, betreut von Gefangenen. 1971 gab die Strafanstalt Regensdorf schließlich die Landwirtschaft auf. Dennoch gab es für Gefangene auch weiterhin die Möglichkeit für Begegnungen mit Tieren. So gab der Schweizerische Nationalzirkus Knie in der Anstalt Vorstellungen, wobei er geeignete Tiere mitbrachte. Die Seehunde wurden jeweils bis zu ihrem Auftritt im Biotop der Anstalt platziert. Aus tierschutzrechtlicher Sicht würde man heute solche Aktivitäten wohl nicht mehr gutheißen können, wenn sie auch damals für viel Amüsement gesorgt haben dürften. Es sei für konkretere Ausführungen zu den tierschutzrechtlichen Aspekten auf Kapitel 11 dieses Buches verwiesen.

In anderen Anstalten der Schweiz zeigte sich eine ähnliche Entwicklung. Einige Anstalten unterhalten auch heute noch einen Gutsbetrieb mit vielseitigen Beschäftigungsmöglichkeiten mit Tieren für Gefangene, zum Beispiel die halboffenen Strafanstalten Wauwilermoos, Witzwil und Saxerriet in der Schweiz. Viele Gefängnisse haben jedoch nicht zuletzt aufgrund der Verschärfung des Vollzugs ihre Gutsbetriebe eingestellt, so dass leider immer weniger Einsatzmöglichkeiten für Gefangene in der Landwirtschaft und somit außerhalb der Gefängnismauern bestehen.

Neben diesen aus der Landwirtschaft gewachsenen Möglichkeiten zum Umgang mit Tieren gab es auch verschiedene Anstalten, die Gefangenen die Haltung von bestimmten Tieren unter gewissen Voraussetzungen ermöglichten. So hatte in der Justizvollzugsanstalt Tegel in Berlin ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener seit drei Jahren die Erlaubnis, Vögel zu halten (Kammergericht Berlin, ZfStrVO, 1980, S. 188 f.). Als die Anstaltsleitung das Halten von Tieren – mit Ausnahme von Kaltwasserfischen – untersagte, ergriff der Gefangene Rechtsmittel und durfte in der Folge seine Tiere behalten. In der Begründung des Kammergerichts Berlin steht zu lesen, dass es hier nicht um den Entzug toter Gegenstände, sondern den von Lebewesen gehe, zu denen im Laufe der Jahre eine gefühlsmäßige Bindung entwickelt worden sei. Der Eingriff in eine solche Bindung nur aus allgemeinen, von dem Einzelfall losgelösten Erwägungen, wäre wegen des Anscheins mangelnder Rücksicht auf die Empfindungen des Gefangenen auch mit dem Ziel, dessen Persönlichkeit im Hinblick auf soziales Verantwortungsbewusstsein zu fördern, nicht in Einklang zu bringen. Ein schönes Beispiel dafür, dass das Gericht die Bedeutung der Tiere für den Gefangenen und seine Entwicklung erkannte.

In der halboffenen Strafanstalt Saxerriet für Männer in der Schweiz wurde in den 1990er-Jahren ein Projekt gestartet, welches 2004 im Rahmen einer Abschlussarbeit durch die Pädagogin Nadine Nef am Institut für angewandte Ethologie und Tierpsychologie in Hirzel (Schweiz) ausgewertet wurde. Gefangene dieser Anstalt durften Katzen halten, welche vom zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt stammten. Sie mussten sich für die Teilnahme am Projekt bewerben und ihre Motivation begründen, versorgten ihr Tier in jeder Hinsicht selbstständig und durften es bei der Entlassung mitnehmen. Ein beruhigender Einfluss der Tiere auf die Gefangenen wurde beschrieben, und

die Projektteilnehmer schätzten an ihren Tieren besonders deren Nähe und Loyalität. Dass die Katzen ein neutrales Gesprächsthema mit Mitgefangenen boten, wurde als weiterer Gewinn beschrieben (NZZ, 2004).

Eva Vogelsang (1994) führte in verschiedenen Vollzugsanstalten in Deutschland eine Umfrage durch. Schlussfolgernd hielt sie fest, dass die Tierhaltung im Strafvollzug sehr unterschiedlich gehandhabt werde, wobei sie die im Zusammenhang mit einer Ablehnung geltend gemachten Gründe wie Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, gesundheitliche Risiken oder Mehraufwand als zweifelhaft einschätzte. Ausführlicher gehen wir auf diese Studie im Kapitel 17 ein.

Durch Schwind (2008) wurde in Deutschland eine weitere Studie vorgelegt, in welcher der Frage nachgegangen wurde, ob im Freiheitsentzug mittels entsprechender Programme Empathie aufgebaut werden kann. Junge Inhaftierte kümmerten sich um Tiere wie Hunde und Katzen, die ihnen allmählich ans Herz wuchsen und positive Gefühle auslösten. Ziele des therapeutischen Programms waren insbesondere der Aufbau von Verantwortungsbewusstsein, die Stärkung von emotionalen Bindungen und die Förderung von Rücksichtnahme beziehungsweise der Abbau von Aggressionen. Zudem sei die Therapie bei der Strukturierung des Alltags, bei gruppendynamischen Prozessen und bei der Freizeitgestaltung hilfreich. Schwind forderte, dass Tiere im Strafvollzug eine wesentlich größere Beachtung finden sollten.

Wolf (2014) führte in ihrer umfassenden Erhebung zur Rückfallprävention durch den Umgang mit Tieren im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland im Kapitel zur historischen Entwicklung aus, dass Tiere in landwirtschaftlichen Arbeitsbetrieben im deutschen Strafvollzug seit vielen Jahrzehnten vorkommen, beschrieb aber auch die Ansiedlung von natürlichen Wildtieren in Strafvollzugsanstalten. So erwähnte sie, dass in der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt Attendorn seit 1968 die Ansiedlung von Fischen, Enten, Hasen und Vögeln auf dem Anstaltsgelände bemerkt wurde. Sie hielt fest, dass bereits 1974 Vögel als Haustiere von Gefangenen Einzug in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg hielten, und dass sich erst später auch Anstaltshaustiere (Katzen) etablierten. Als letzte hielten laut Wolf interne und externe Therapiebegleittiere und Besuchstiere Einzug in den deutschen Strafvollzug.

Beim therapeutischen Einsatz von Tieren handelt es sich um die modernste und am weitesten entwickelte Art der Zusammenarbeit zwischen Menschen und Tieren im Freiheitsentzug.

Die Idee zur forensischen Arbeit mit Tieren kam aus den USA. Nachdem der Sozialarbeiter David Lee ein eindrückliches Erlebnis mit einem verletzten Sperling und einem nicht kommunikativen Patienten gehabt hatte, entschloss er sich 1975, im Lima State Hospital in Ohio ein Haustierprogramm anzubieten und Tiere als Co-Therapeuten in einer forensischen Einrichtung einzusetzen. Das Lima State Hospital ist eine Einrichtung mit hoher Sicherheit für männliche Gefangene mit psychischen Störungen. Es wurde die erste Vergleichsstudie zu diesem Thema durchgeführt. Auf einer Station wurden in der forensischen Arbeit Tiere eingesetzt, auf einer zweiten Station nicht. Die Patienten auf der

Station ohne Haustiere benötigten die doppelte Menge an Medikamenten, und das Auftreten von Gewalt und Suizidversuchen war bedeutend höher als auf jener Station mit Haustieren. Lee dokumentierte das bemerkenswerte Projekt und legte Richtlinien zur Durchführung fest (Lee, 1983).

Seither ist vor allem im angloamerikanischen Raum eine dynamische Entwicklung in Gang gekommen, und es existieren heute auch in Europa mannigfaltige Projekte. Zur heutigen Situation des Einsatzes von Tieren im forensischen Kontext wird auf das Kapitel 13 unseres Buches verwiesen.

In der Geschichte des Freiheitsentzugs widerspiegeln sich gesellschaftliche und politische Entwicklungen. Dies lässt sich auch in der Bedeutung und Rolle der Tiere im Freiheitsentzug ausmachen. Das Tier ist als Nahrungsspender, Arbeitshelfer, Gefährte und schließlich Therapiebegleittier für den Menschen nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Mauern nicht wegzudenken.

Kernaussagen

- ✓ Das Ziel des Strafvollzugs entwickelte sich im Verlauf der Jahrhunderte von der Vergeltung zur Resozialisierung.
- ✓ Die Bedeutung von Tieren im Strafvollzug erweiterte sich im Verlauf der Jahrhunderte von den Arbeits- und Nutztieren zu den Therapiebegleittieren.
- ✓ Seit einigen Jahrzehnten wird die positive Wirkung von Therapiebegleittieren im Freiheitsentzug immer mehr erkannt.